

**Antrag:**

Abg. Auen trug vor, dass seine Fraktion der Vorlage der Verwaltung zustimme, mit Ausnahme der Unterschutzstellung der Weinberge von Oberdollendorf und Rhöndorf als Naturschutzgebiet. Seine Fraktion beantrage, dass diese Weinberge wie bisher unter Landschaftsschutz stehen.

Seine Fraktion beantrage weiterhin, dass die Fläche des Schützenvereins in Rhöndorf nicht unter Naturschutz gestellt werde, sondern wie bisher im Landschaftsschutz verbleibe.

Dipl.-Ing. Rüter wies darauf hin, dass der Entwurf der Verwaltung zur Stellungnahme an die Bezirksregierung, die Aufnahme der Weinberge von Oberdollendorf und Rhöndorf in das Naturschutzgebiet nicht vorsehe. Die Aufnahme der Weinberge in das Naturschutzgebiet sei eine Empfehlung des Landschaftsbeirates aus der Sitzung vom 09.03.04.

Das Schützenhaus liege in Rhöndorf und die Größe der gesamten Fläche (Schützenhaus und umgebendes Gelände) belaufe sich auf ca. 1.700 m<sup>2</sup> (Ergänzung der Verwaltung).

Auf Vorschlag der Verwaltung solle dieser gesamte Bereich nicht als Naturschutzgebiet festgelegt werden. Der Landschaftsbeirat habe sich in seine Sitzung am 09.03.04 dafür ausgesprochen, nur das Gebäude und das nähere Umfeld des Gebäudes aus dem Naturschutz zu nehmen, ca. 500 m<sup>2</sup> (Ergänzung der Verwaltung). Wenn dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt würde, entspräche dies der Lösung, die der Abg. Auen angeregt habe.

Abg. Albrecht äußerte, die SPD-Fraktion befürworte ebenfalls die Beibehaltung der Weinberge und der Flächen des Schützenhauses im Landschaftsschutzgebiet.

SKB Schäfer-Hendricks gab an, dass sie Mitglied des Landschaftsbeirates sei und in der Sitzung am 09.03.04 für die Aufnahme der Weinberge in das Naturschutzgebiet und für die Verkleinerung des Geländes um das Schützenhaus gestimmt habe. Sie befürworte auch jetzt eine Aufnahme in das Naturschutzgebiet, würde jedoch von ihrer Auffassung nicht das Zustandekommen der Verordnung abhängig machen.

Abg. Dr. Boehm bat um Erläuterung, welches Ergebnis erzielt würde, wenn die Weinberge als Naturschutzgebiet registriert würden und ob die Bewirtschaftung der Weinberge auf das umliegende Naturschutzgebiet Auswirkungen habe.

Dipl.-Ing. Rüter antwortete, dass dieses Weinbaugebiet kulturhistorische Bedeutung für das Siebengebirge habe. In den Brachen seien schützenswerte Bereiche, in der sehr seltene Pflanzen und Tiere vorzufinden seien.

Der Beirat habe in seiner Sitzung am 09.03.04 empfohlen, dass die Nutzungsfähigkeit der Weinberge für die Winzer, auch bei Festsetzung als Naturschutzgebiet, nicht eingeschränkt werden solle. Die bisherige Art und Weise des Anbaues solle fortgeführt werden können. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet hätte somit keine ernsthaften Auswirkungen auf den Weinbau.

Abg. Dr. Boehm trug vor, dass die Sicherung durch ein Landschaftsschutzgebiet sehr weit gehe und seines Erachtens die Sicherung durch ein Naturschutzgebiet für die Fälle vorbehalten werden sollen, die nicht durch eine kritische Nutzung überlagert seien. Er befürworte für die v.g. Flächen eine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet.

**B.-Nr.  
UA  
130/04**

**Der Umweltausschuss beschließt, den Vorschlägen des Landschaftsbeirates, die Weinberge von Oberdollendorf und Rhöndorf in das Naturschutzgebiet einzubeziehen und lediglich das Schützenhaus – einschließlich eines gewissen Freiraumes für die Gartengestaltung – aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen, nicht zu folgen.**

**Abst.-  
Erg.:**

**MB ./ B.90/GRÜNE**

**B.-Nr. Der Umweltausschuss stimmt der geplanten Verordnung über das geplante**

**UA** Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ unter Berücksichtigung der nachfolgend  
**131/04** unter Erläuterungen aufgeführten Anregungen und Bedenken (ohne die  
Bereiche Weinberge von Oberdollendorf und Rhöndorf sowie den Bereich  
„Schützenhaus“) zu.

**Abst.-** einstimmig  
**Erg.:**

**B.-Nr.** Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag  
**UA** vorzuschlagen, die Ordnungsbehördliche Verordnung des Rhein-Sieg-Kreises  
**132/04** über Naturschutzgebiete im Bereich der Stadt Königswinter/Rhein-Sieg-Kreis  
vom 20.03.1991 (in Kraft getreten am 07.04.1991) aufzuheben.

**Abst.-** einstimmig  
**Erg.:**